


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e. V. 	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 8 Seite: 1
	Ehrenordnung	Erstausgabe: 13. 01. 1963 Letzte Änderung: 26. 03. 2014

I Der Schleswig-Holsteinische Schwimmverband e. V. (SHSV) verleiht für besondere Verdienste um den Schwimmsport:

- a) die Bronzene Ehrennadel
- b) die Silberne Ehrennadel
- c) die Goldene Ehrennadel
- d) Ehrengaben
- e) die Ehrenmitgliedschaft
- f) den Titel Ehrenpräsident

II Kriterien für die Ehrung

1. Bronzene Ehrennadel

- 1.1 Die bronzene Ehrennadel kann an aktive Schwimmer über 18 Jahre verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen im Schwimmsport im SHSV ausgezeichnet haben.
- 1.2 Besondere Leistungen liegen vor, wenn Schwimmer mindestens 10 Jahre aktiven Schwimmsport betreiben, an den Norddeutschen Meisterschaften oder höherwertigen Wettkämpfen der offenen Klasse teilgenommen haben und noch aktiv am Schwimmsport teilnehmen.
- 1.3 In Ausnahmefällen, die gesondert zu beantragen und zu begründen sind, entscheidet der Hauptausschuss des SHSV.

2. Silberne Ehrennadel

- 2.1 Die silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die eine mindestens 10-jährige verdienstvolle Arbeit in einem Schwimmverein/Abteilung, einem Kreisschwimmverband, einem Schwimmbezirk oder im SHSV geleistet haben.

3. Goldene Ehrennadel

- 3.1 Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die eine mindestens 20-jährige, verdienstvolle Arbeit in einem Schwimmverein/Abteilung, einem Kreisschwimmverband, einem Schwimmbezirk oder im SHSV geleistet haben.

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1 Personen, die nicht dem Verband angehören und die sich in besonderem Maße zum Wohle des Schwimmsports eingesetzt haben, können ebenfalls mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 4.2 Bei besonderen Leistungen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

5. Ehrengaben

- 5.1 Schwimmer, die eine Deutsche Meisterschaft errungen bzw. an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben, können eine Ehrengabe erhalten.
- 5.2 Personen, Vereinen und Verbänden können zu besonderen Anlässen Ehrengaben überreicht werden.

6. Ehrenmitgliedschaft

- 6.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann Inhabern der Goldenen Ehrennadel, die sich weiterhin hervorragende Verdienste um den Schwimmsport erworben haben, zuerkannt werden.
- 6.2 Ehrenmitglieder haben beim Verbandstag Stimmrecht.
- 6.3 Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums.

7. Ehrenpräsident

- 7.1 Zum Ehrenpräsidenten können nur Personen ernannt werden, die bereits das Amt des Präsidenten im SHSV bekleidet haben.
- 7.2 Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium/Hauptausschuss/Verbandstag mit Sitz und Stimme an.
- 7.3 Ehrenpräsidenten werden durch den Verbandstag gewählt/berufen.

8. Anträge

- 8.1 Anträge können Vereine, Fachwarte, Ausschüsse, das Präsidium und der Hauptausschuss stellen. Sie müssen spätestens bis 1. Februar d. J. dem Vorstand des SHSV vorliegen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Homepage des SHSV.

9. Verleihung

- 9.1 Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet das Präsidium. Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen durch den Vorstand des SHSV.
- 9.2 Ehrungen und Auszeichnungen erfolgen grundsätzlich auf dem Verbandstag oder bei besonderen Anlässen.
- 9.3 Jede Ehrung wird beurkundet. Eine Veröffentlichung erfolgt im Protokoll des Verbandstages und auf der Homepage des SHSV.
- 9.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Hauptausschusses verliehen werden.

10. Widerruf von Ehrungen

- 10.1 Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Hauptausschusses oder eines Mitgliedsvereins widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
- 10.2 Der Vorstand hat die Pflicht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gem. Ziffer 10.1 vorliegen.
- 10.3 Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den SHSV zurückzugeben.

11. Inkrafttreten

Die geänderte Ehrenordnung wurde am 26. März 2014 vom Hauptausschuss des SHSV beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 27. März 2014

gez. K. Cellarius
Präsidentin